

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d986ec82-462d-3656-bdad-fa3dc2c35a16>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsgerichtsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ArbGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	320-1

## § 15 ArbGG - Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. <sup>2</sup>Vor Erlass allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die in [§ 14 Abs. 5](#) genannten Verbände zu hören.

(2) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen übertragen. <sup>2</sup>Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

